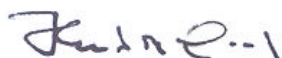


Erklärung der Continental AG nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Continental erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 4. Juli 2003 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (in der Fassung vom 21. Mai 2003) mit folgenden Einschränkungen entsprochen wurde und wird:

- Der Empfehlung nach Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Kodex, bei Aktienoptionen oder vergleichbaren Gestaltungen eine Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen zu vereinbaren, wird erst bei dem von der Hauptversammlung am 14. Mai 2004 beschlossenen Aktienoptionsplan entsprochen.
- Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ist bisher im Anhang zum Konzernabschluss nicht individualisiert ausgewiesen worden (Abweichung von Ziff. 4.2.4 Satz 2 und Ziff. 5.4.5 Abs. 3 des Kodex). Die individualisierte Ausweisung wird ab dem Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2004 erfolgen.

Hannover, 17. Dezember 2004



Dr. Hubertus von Grünberg
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Manfred Wennemer
Vorsitzender des Vorstands